



P.P. VTG, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden

Departement für Inneres und Volkswirtschaft  
Departementschef  
Walter Schönholzer  
Regierungsgebäude  
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 9. September 2020

## Gesetz über das Veterinärwesen

Sehr geehrter Herr Regierungsratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 19. Juni 2020 unterbreitete das Departement für Inneres und Volkswirtschaft dem VTG das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf über ein neues Gesetz über das Veterinärwesen mit Frist bis am 20. Oktober 2020. Für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen, bedanken wir uns bestens.

### Allgemeine Bemerkungen

Der VTG hat sich bei der Vernehmlassung über die Tierschutzverordnung im 2015 bereits vernehmen lassen. Neu wollte der Kanton die Gemeinden in den Vollzug einbinden. Dagegen hat sich der VTG für seine Mitglieder gewehrt – es wurde in Frage gestellt, ob die Politischen Gemeinden tatsächlich geeignet sind, in den Vollzug eingebunden zu werden. Unserem Wunsch nach einer "Kann-Formulierung" wurde in der Verordnung wie nun auch im Gesetz entsprochen. Trotzdem ist die Rolle der Gemeinden bei Einbindung in den Vollzug nach wie vor unklar.

Grundsätzlich unterstützt der VTG das neue Gesetz, insbesondere die klare Kompetenzregelung des Veterinäramts. Eine solche ist elementar, um dem Tierwohl zu dienen und Missstände ohne aufschiebende Wirkung ahnden zu können.

### Bemerkungen zum Entwurf für ein Gesetz über das Veterinärwesen

Wir nehmen nachfolgend lediglich zu denjenigen Punkten Stellung, zu denen Fragen oder Anliegen aufgetreten sind. Die nicht erwähnten Bestimmungen sind formal und inhaltlich unbestritten

#### § 3 Abs. 4

*Die Meldung wird in der Regel nicht weiter bearbeitet, wenn sie:*

Der Klarheit Willen soll die Formulierung "in der Regel" weggelassen werden.

§ 3 Abs. 4 ist wie folgt anzupassen:

***Die Meldung wird nicht weiter bearbeitet, wenn sie:***

- § 3 Abs. 5** Es bedarf der Möglichkeit Sanktionen auszusprechen, insbesondere für wiederholt ungerechtfertigte Meldungen, oft von renitenten Personen.  
§ 3 Abs. 5 ist wie folgt zu ergänzen:  
***Bei wiederholt unbegründeten Meldungen können Administrativsanktionen ausgesprochen werden.***
- § 4 Abs. 3, Ziff. 1** Der Zutritt zu privaten Grundstücken ohne Anwesenheit des Besitzers oder der Besitzerin soll in Notfällen möglich sein. Es gilt zu beachten, dass dem Eigentümer oder der Eigentümerin bzw. dem Besitzer oder der Besitzerin das rechtliche Gehör gewährt werden muss und es für das Verfahren einfacher ist, wenn die Beteiligten die gleiche Situation vor Ort antreffen. Eine Vorinformation ist nicht notwendig, jedoch scheint uns eine Kontaktaufnahme vor dem Betreten des Betriebs oder der Tierhaltung sinnvoll.  
§ 4 Abs. 3, Ziff. 1 ist wie folgt anzupassen:  
*Öffentliche und private Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten, Tierhaltungs- und Betriebseinrichtungen, Fahrzeuge, Behältnisse, Gegenstände und Geräte betreten, sich dazu Zugang verschaffen oder untersuchen, wobei die Anwesenheit und Zustimmung des Eigentümers oder der Eigentümerin oder des Besitzers oder der Besitzerin nicht erforderlich ist. **Vor dem Zutritt ist nach Möglichkeit mit dem Eigentümer oder der Eigentümerin bzw. dem Besitzer oder der Besitzerin Kontakt aufzunehmen und ihm bzw. ihr die Teilnahme zu eröffnen.***
- § 4 und § 5** Wir empfehlen das Editionsrecht in der Verordnung zu regeln. Es gilt zu definieren, was zur Beweisaufnahme erforderlich und zugelassen wird.
- § 6 Abs. 1** Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass die Politischen Gemeinden nicht geeignet sind, Vollzugsaufgaben zu übernehmen.
- Neu § 6 Abs. 3** ***Die Standortgemeinde ist bei Verstössen zu informieren.***  
Es ist aufgefallen, dass Informationen über Verstösse teilweise nicht an die Standortgemeinde fliessen. Oft werden dann Behördenmitglieder von Medien kontaktiert oder von der Bevölkerung auf Zeitungsmittellungen angesprochen. Hier wünschten sich die Politischen Gemeinden eine kurze Information über Verstösse in ihren Gemeinden.
- § 7 Abs. 1** Wir empfehlen, dass die Begleitgruppen ebenfalls in die Aufzählung aufgenommen werden.
- § 8 Abs. 1** Das Einsetzen einer Begleitgruppe erachten wir als sinnvolles Mittel. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass die einzelnen Begleitgruppen nicht klar organisiert sind. Wer ist für die Information der Vollzugsbehörde und die Leitung des Gremiums zuständig?  
§ 8 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:  
*Die Vollzugsbehörde kann Begleitgruppen einsetzen, die die verschiedenen behördlichen und privaten Bemühungen koordinieren. **Sie übernimmt den Vorsitz.***

- § 11 Abs. 1, Ziff. 6** Die verwaltungsrechtlichen Massnahmen sind teilweise sehr einschneidend. Wir stellten uns die Frage, ob bei einer definitiven Beschlagnahmung oder der Tötung, etc. eine Zweitmeinung einer Fachperson zum Schutz der Vollzugsbehörde sinnvoll wäre.
- § 14** Oft gibt es Fälle, bei denen die involvierten Tierhalter nur knapp die Mittel aufbringen können, um den eigenen Unterhalt und die auferlegten Massnahmen zu finanzieren. Es ist hier zu prüfen, ob bezüglich den Bewilligungsgebühren eine Härtefallklausel zum Einsatz kommen könnte.  
Aus unserer Sicht sollte der Tierhalter seine finanziellen Mittel besser in die Erfüllung der Massnahmen einsetzen.
- § 15 Abs. 3** Wir möchten betonen, dass wir ausdrücklich befürworten, dass Beschwerden gegen Vollstreckungsentscheide der Vollzugsbehörde **keine** aufschiebende Wirkung zukommen.
- § 18** In diesem Paragraphen ist die Zuständigkeit nicht klar geregelt. Aus unserer Sicht müsste das die Vollzugsbehörde sein. **Wir empfehlen, die Frage nach der Zuständigkeit genauer zu erläutern.**

### Schlussbemerkung

Mit der Schaffung des Gesetzes über das Veterinärwesen werden Lehren aus vergangenen Erfahrungen gezogen und eingebunden. Nun hoffen wir, dass die Abgänge im Veterinäramt der hohen Verantwortung im Vollzug entsprechend wiederbesetzt und das Amt gemäss Empfehlungen der Untersuchungskommission aufgestockt werden kann.

Wir gehen davon aus, dass die Tierschutzverordnung angepasst wird, da einige Punkte daraus nun im Gesetz niedergeschrieben sind.

Das übersichtliche Gesetz wird geschätzt und wir befürworten den übertragenen Handlungsspielraum für die Vollzugsbehörde.

Wir bitten das DIV, die oben formulierten Anmerkungen in gebührender Weise zu berücksichtigen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

**VERBAND THURGAUER GEMEINDEN**



Kurt Baumann  
Präsident



Chandra Kuhn  
Geschäftsleiterin